Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRSG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRSG), BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 12 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Wort "Freiflächen" ein Punkt angefügt und der Ausdruck "und ausgenommen in jenen Fällen, in denen das Rauchen gemäß § 13a zulässig ist." entfällt.
- 2. § 13a samt Überschrift entfällt.
- 3. § 13b Abs. 4 entfällt.
- 4. § 18 Abs. 15 lautet:
- ,,(15) § 12 Abs. 1 Z 4 tritt mit 1. September 2019 in Kraft. § 13 a und § 13 b Abs. 4 treten mit 31. August 2019 außer Kraft."